

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/5/25 50b65/04a, 80b2/21h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.05.2004

Norm

ABGB §425

ABGB §431

GBG §29

GBG §128

KO §1

Rechtssatz

Gemäß §1 KO fällt das gesamte, der Exekution unterworfenen Vermögen, das dem Gemeinschuldner zum Zeitpunkt der Konkursöffnung gehört, in die zur Befriedigung seiner persönlichen Gläubiger zu verwendende Konkursmasse. Ob vom Gemeinschuldner vor der Konkursöffnung verkauft Liegenschaften noch zu diesem Vermögen gehören, ist grundsätzlich nach der Bestimmung des §431 ABGB zu beurteilen. Danach wird das Eigentum an Liegenschaften durch Eintragung des Erwerbsgeschäfts in das Grundbuch (Einverleibung) übertragen. Als Zeitpunkt des Erwerbes durch die vollzogene Eintragung gilt dann die Rechtskraft des Bewilligungsbeschlusses vorausgesetzt - das Einlangen des der Eintragung zugrunde liegenden Gesuchs (§§29, 128 GBG).

Ein endgültiges Ausscheiden einer Liegenschaft aus der Konkursmasse setzt nicht nur das rechtzeitige Ansuchen, sondern auch die Rechtskraft der Bewilligung der Eigentumseinverleibung für den Erwerber voraus. Mangels Rechtskraft der Eintragungsbewilligung im Zeitpunkt der Konkursöffnung war daher die Liegenschaft noch nicht (endgültig) aus der Konkursmasse gefallen. Ab Konkursöffnung ist der Masseverwalter im Hinblick auf seine in §81 KO normierten Pflichten zur Erhebung des Rekurses (und nicht nur zur Erhebung einer Löschungsklage) gegen eine grundbürgerliche Eintragung auf einer noch zur Konkursmasse gehörenden Liegenschaft legitimiert.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 65/04a

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 5 Ob 65/04a

- 8 Ob 2/21h

Entscheidungstext OGH 25.03.2021 8 Ob 2/21h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119202

Im RIS seit

24.06.2004

Zuletzt aktualisiert am

30.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at